

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerst-  
tag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**Nr. 5.**

**Dienstag, den 12. Januar**

**1892.**

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des königlichen Finanz-Ministeriums, wird die an der Eisenbahnlinie Chemnitz-Adorf gelegene Station **Schönheide** vom 1. Februar d. Js. ab den Namen

„**Schönheider Hammer**“

führen.

Dresden, am 2. Januar 1892.

**Kgl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsbahnen.**  
Hoffmann.

### Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Karl Hermann Hänel** ein-  
getragene Grundstück, Wohn- und Stidmaschinengebäude Nr. 248 des Brandca-  
rasters, Nr. 211 des Flurbuchs Abtheilung A. Folium 238 des Grundbuchs für  
**Eibenstock**, geschätzt auf 23,875 M., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise  
versteigert werden und ist

der 21. Januar 1892, Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

sowie

der 30. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr

als Termin zu **Verfündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres  
Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts  
eingesehen werden.

Eibenstock, am 5. Dezember 1891.

**Königliches Amtsgericht.**

Kausch.

Grühe, G.-S.

### Bekanntmachung.

Vom **Reichsgesetzblatt** auf das Jahr 1891 sind die Stücke 28, 29, 30  
und 31 erschienen und enthalten unter Nr. 1977: Verordnung, betreffend das  
Verfahren beim Reichsgericht in Patentfachen; Nr. 1978: Verordnung  
wegen Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Rationen  
der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung  
und der Reichsdruckerei; Nr. 1979: Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung  
der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf  
die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation; Nr. 1980: Bekanntmachung,  
betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung; die be-  
sondere Beilage zum Stücke 31: Bekanntmachung, betreffend die Aichung von  
Mehrfwerkzeugen zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen.

Weiter ist vom **Gesetz- und Verordnungsblatt für das König-  
reich Sachsen** auf das Jahr 1891 das 12. Stück erschienen und enthält unter

### Italien und der Kriegsfall.

Unter dem Titel „Auswärtige Politik und Militär-  
budget“ hat soeben der Divisionsgeneral und frühere  
Unterstaatssekretär im Kriegsministerium, Marselli,  
in der „Nuova Antologia“ eine Studie veröffentlicht,  
die für das Ausland um so interessanter ist, als  
Marselli vor Allem das Thema eines künftigen  
Kriegs Italiens darin behandelt. Und da ist es  
zunächst die Eventualität des isolirten Kampfes gegen  
einen der beiden Nachbarstaaten — Oesterreich-Ungarn  
oder Frankreich — welche der gewis kompetente  
Autor beleuchtet, um seinen Landsleuten die absolute  
Nothwendigkeit der gegenwärtigen Allianzpolitik dar-  
zulegen. Denn: „eine Nation, die an zwei große  
Militärstaaten grenzt, kann in der historischen Epoche,  
in der jene beiden Staaten sich feindlich gegenüber-  
stehen, nicht neutral bleiben, sondern muß sich für  
einen von beiden entscheiden. Kein Ruf ist darum  
praktischer, um nicht zu sagen altherber, als jener:  
„L'Italia stà da se“ (Italien genügt sich selbst).  
Und nun entwickelt Marselli an der Hand sehr ge-  
wichtiger Beispiele den Satz, daß Italien nun und  
nimmermehr seine militärischen Rüstungen verzögern  
oder vernachlässigen dürfe, daß es aber geradezu  
gigantische Anstrengungen machen müßte, falls es  
sich von dem Allianzbunde lösen würde.

Zuerst untersucht der Autor die Kriegstüchtigkeit  
Italiens in einem eventuellen isolirten Kampfe mit  
Oesterreich-Ungarn und kommt zum Ergebnis, daß  
... der allgemeine militärische Zustand seines  
Landes demjenigen Oesterreichs durchaus nicht gleich-  
komme, daß es an Festungen fehle, daß die Kavallerie

der österreichischen numerisch nicht entfernt gewachsen  
sei und der österreichische Offensiv-Aufmarsch sich  
Dank dem besseren Eisenbahnnetz und dem ganzen  
Mobilmachungssystem weit schneller als bei den  
Italienern vollziehen würde. Die Trennung von  
Oesterreich wäre also für Italien gleichbedeutend mit  
Erhöhung der Kavallerie, Vermehrung der Festungen  
u. Eisenbahnen, kurz, mit enormen finanziellen Opfern.

Auch Frankreich gegenüber hält Marselli einen  
Vorstoß des isolirt kämpfenden Italiens für gänzlich  
unmöglich; es sei denn, daß die französischen Gene-  
räle vollendete Schwachköpfe seien. Im besten Falle  
könnten die Italiener die Franzosen eine Zeit lang  
an den Alpen hinhalten, um inzwischen ihre schwer-  
fällige Mobilmachung in's Werk zu setzen. Ein  
längeres Aufhalten der französischen Invasion wäre  
also, vom casus foederis abgesehen, der natürlich  
die französische Armee namentlich im Osten be-  
schäftigt, nur durch Anlage neuer stärkerer Befestig-  
ungen, d. h. durch enorme Mehrausgaben möglich.

Und die Marine? Ist sie im Stande, die Küsten,  
den Handel, die großen Seestädte zu schützen, einen  
Landungsversuch, wie die Zerstörung der zur Mobil-  
machung absolut nöthigen Küstenbahnen zu verhindern,  
eine Seeschlacht aufzunehmen und zuguterlegt vielleicht  
gar die Offensive gegen die Küste des Feindes zu  
ergreifen? Marselli hofft dies zwar bezüglich eines  
feindlichen Landungsversuchs, sowie einer Seeschlacht;  
im Uebrigen sei aber noch gar Vieles zu thun und  
manch' schweres Opfer zu bringen. Die Küstenver-  
theidigung liege z. B. vielfach noch sehr im Argen;  
so seien die Befestigungen von Tarent kaum ange-  
fangen, diejenigen von Messina und Maddalena noch

nicht vollendet, und die großen Seestädte Livorno,  
Neapel, Palermo u. s. w. seien jeder Beschicung  
oder Besetzung völlig schutzlos ausgesetzt. Darum  
sei auch die Errichtung des bereits dekretirten ver-  
schanzten Lagers von Capua, als Ausgangspunkt der  
Aktion gegen jeden Landungsversuch in Mittel- und  
Süd-Italien, sowie die Anlage eines ähnlichen Lagers  
in Sizilien dringend nothwendig. Von England  
habe Italien so gut wie nichts zu erhoffen! Da es  
nämlich isolirt und schwach, so wolle schon deshalb  
England nichts von ihm wissen; bleibe Italien aber  
im Dreibund und trete der „Casus foederis“ ein,  
so dürften die englischen Flotten anderwärts mehr in  
Anspruch genommen werden, als in den italienischen  
Gewässern.

Am Schlusse seiner Studie wirft General Mar-  
selli noch einen Blick auf die gegenwärtige militärische  
Lage in Europa und konstatiert, daß numerisch zwar  
Frankreich-Rußland dem Dreibunde, geometrisch da-  
gegen, d. h. hinsichtlich koordinirter rascher Aktions-  
fähigkeit, der Dreibund den beiden Staaten überlegen  
sei. Wohl habe die französische Armee mächtige Fort-  
schritte gemacht, und werde die selbst dem letzten  
Soldaten in Fleisch und Blut übergegangene Re-  
vanche-Idee beim ersten Ansturm eine furchtbare  
Wuth entfesseln, wohl werde auch Rußlands halb-  
barbarische Kriegsmacht vom Geiste der Civilisation  
geleitet; allein an der Spitze der europäischen Ar-  
meen stehe doch noch immer die deutsche, die keinen  
Augenblick auf den Lorbeer von 1870 ausgeruht  
habe und gegebenenfalls auch noch einmal mit den  
Franzosen fertig werden würde — vorausgesetzt, daß  
ihr Rücken gedeckt sei.

Nr. 48: Verordnung, die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinige und  
für sittlich gefährdete Kinder betr.; Nr. 49: Bekanntmachung, die Unterbring-  
ung in die Landesanstalten für Blinde, für schwachsinige und für sittlich ge-  
fährdete Kinder betr.; Nr. 50: Bekanntmachung, eine Abänderung der Postrang-  
ordnung betr.; Nr. 51: Verordnung, eine Ergänzungswahl für die II. Kammer  
betr.; Nr. 52: Verordnung, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betr.;  
Nr. 53: Verordnung, die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe betr.;  
Nr. 54: Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im  
Jahre 1892 betr.; Nr. 55: Bekanntmachung, die dormalige Zusammensetzung  
des Landesauschusses zur Verwaltung der Staatsschulden betr.; Nr. 56: Be-  
kannmachung, die Umbezirkung der Parochie Leipzig-Volkmarisdorf betr.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsicht an Rathsstelle, aus.  
E i b e n s t o c k, den 8. Januar 1892.

**Der Stadtrath.**

Dr. Körner.

Hans.

### Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutirungstamm-  
rolle betreffend.

In Gemäßheit gesetzlicher Vorschriften und unter Hinweis auf den Erlaß  
des Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzen-  
berg und Schneeberg, Herrn Amtshauptmann Freiherrn v. Wirsing in Schwarzen-  
berg, vom 24. Dezember 1891, abgedruckt in Nr. 301 des Erzgebirgischen Volks-  
freundes und Nr. 153 des hiesigen Amts- und Anzeigebblattes vom vorigen Jahre  
werden die hier dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen,

a. welche im Jahre 1872 geboren, sowie

b. welche in den Vorjahren zurückgestellt worden sind,

hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar dieses Jahres

in der hiesigen Rathsexpedition zur Rekrutirungstammrolle anzumelden.

Derselben Verpflichtung unterliegen Diejenigen, die hier zwar keinen dauern-  
den Aufenthalt haben, aber deren Wohnsitz und bez. Gerichtsstand sich hier befindet.  
Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungs-  
schein, die im Jahre 1872 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburts-  
zeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich hier zur Stammrolle anzumelden haben,  
zeitweilig von hier abwesend, (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der  
See befindliche Seeleute u. s. w.) so hat die Anmeldung durch die betreffenden  
Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen,  
werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.  
E i b e n s t o c k, den 4. Januar 1892.

**Der Stadtrath.**

Dr. Körner.

Hans.

burch  
Derzens  
alutem  
nischen  
weise,  
Biele  
schöpfen  
en, bis  
Brust  
hte im  
Schlaf-  
a muß,  
nt ist  
gungen  
bergeht  
rechen  
r und  
e b e r  
Thee,  
ropfen  
schachen  
heissen  
Bäder  
braucht  
blä-  
tarke  
fran-  
die  
st ge-  
find.  
durch  
theile  
und  
Hals-  
änder.  
atlauf  
ndern  
t das  
beziell  
eghten  
Raft  
wir  
affen.  
beziell  
th zu  
n, so  
ingen  
auch  
welche  
auch  
e des  
rbeit  
allen  
einer  
esen,  
dge-  
ende  
ein-  
Derz-  
im  
die  
ufig  
bers  
alt-  
Dred-  
stellt  
den  
ama,  
rium  
ern“  
oll-  
ren  
gen,  
euen  
Mai  
eben  
gniß  
gen:  
Die  
Der  
her.  
von  
ng“  
tle,  
jön-  
mit  
über  
uni  
jene  
be-  
Dr.  
von  
ein  
stet  
Der  
erch  
er  
fen